

Prozessvollmacht

Den Rechtsanwälten rbo – Rechtsanwälte & Notarin GbR, Sieben Berge 37, 26125 Oldenburg,

wird hiermit in Sachen gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen und des Abschlusses von Vergleichen.
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind befugt, einzeln oder gemeinsam zu handeln, die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen und Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

In PKH- und VKH- Antragsverfahren beschränkt sich die Vollmacht auf das Bewilligungsverfahren. Die Vollmacht erfasst nicht das Überprüfungsverfahren nach § 120 a ZPO. In Verfahren, die nicht im Rahmen bewilligter PKH oder VKH geführt werden, endet die Vollmacht mit rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)